

# Raumnutzungsvereinbarung

## 1. Vertragsparteien

Zwischen

Thomas Erber, Inhaber von „Das Ding in Seeben“

(nachfolgend Vermieter genannt)

und

.....  
(nachfolgend Mieter genannt)

Anschrift:

Straße und Hausnummer: .....

Postleitzahl und Wohnort: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail: .....

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

## 2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter die folgenden Räumlichkeiten:

„Das Ding in Seeben“ Vereinsheim des KGV „Frohes Schaffen“ e.V.

An der Witschke 30

06118 Halle

(Bezeichnung der Einrichtung, Adresse)

- Gastraum, Toiletten
- Küche, Küchenlager
- Teeküche
- Gerätelager

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von dem Mieter gewünschten Ausstattung (siehe Anlage „Inventar“).

Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.



- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.

Es dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

Der Mieter versichert, dass die von ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

## 4. Gebühren

### 4.1. Nutzungsgebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe auf der Kosten-/Inventarliste vermerkt wurde.

Der Betrag ist spätestens 14 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung auf das von dem Vermieter benannte Konto zu überweisen oder Bar zu zahlen.

### 4.2. Vorabzahlung

Der Mietvertrag wird geltend gemacht, wenn der Mieter eine Vorabzahlung als Sicherheit gezahlt hat. Diese Vorabzahlung wird mit dem Gesamtbetrag der endgültigen Nutzungsgebühren verrechnet.

### 4.3. Kautions

Vor Beginn wird eine Kautions von 60,00€ erhoben, die nach Ende des Mietverhältnisses mit nachträglichen Kosten verrechnet wird, sofern solche anfallen sollten.

### 4.4. Vor-/Nachbereitungskosten

Entsteht für die Vor- oder Nachbereitung ein Aufwand, somit wird dieser mit einem Stundenlohn abgerechnet. Diese werden in dem Anhang „Zusatzkosten“ aufgenommen und nach Ende des Mietverhältnisses in der Endabrechnung zusätzlich mit eingerechnet.

## 5. Pflichten des Mieters

Der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.

Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Mieter diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von

..... Personen

nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.

Der Mieter hat die bestehende Hausordnung (siehe Anlage „Hausordnung“) zu beachten.

Der Gewerbeparkplatz wird für die Gäste kostenfrei zur Verfügung gestellt. Werden dennoch Fahrzeuge nicht in dem dafür vorgesehenen Bereich abgestellt und somit die Zufahrt für Andere nicht gegeben ist, so können diese abgeschleppt werden. Die Kosten dafür trägt der Besitzer des Fahrzeugs.

## 6. Haftung

### 6.1 Haftung der Mieterin/des Mieters

Der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er oder seine Mitarbeiter oder sonstige Vertragspartner sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Mieter für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind.

Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

## 6.2 Haftung der Vermieterin/des Vermieters

Der Vermieter stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt.

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für von dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.), sowie auch die privaten Kraftfahrzeuge.

## 7. Vertragsstrafe

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Mieter, die anfallenden Kosten der Rechtswege zu zahlen.

Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

## 8. Kündigung/Stornierung

### 8.1 Ordentliche Kündigung

Der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

### 8.2. Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

### 8.3. Rückzahlung der Vorabzahlung

Nach abgeschlossenem Vertrag und gezahlter Vorabzahlung ist bei einem Rücktritt von dem vereinbarten Mietverhältnis eine Rückzahlung der Vorabzahlung bis zu einem Monat vor Beginn

des Mietverhältnisses möglich. Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% der Vorabzahlung, mindestens jedoch 20,00€ einbehalten. Wird das vereinbarte Mietverhältnis unter einem Monat vor dem Beginn des Mietverhältnisses storniert, erlischt der Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Vorabzahlung.

## 9. Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages.

Folgende Anlagen sind Bestandteile des Raumnutzungsvertrags:

Anlage 1: Kosten-/Inventarliste

Anlage 2: Zusatzkosten

Anlage 3: Selbsterklärung des Mieters

Anlage 4: Hausordnung

Die Höhe der Kosten errechnet sich aus den in der Kosten-/Inventarliste gewählten Positionen und den Reinigungsgebühren, welche bei Übergabe des Mietobjektes durch eine Inspektion erhoben werden.

Vermieter: Thomas Erber, Inhaber von „Das Ding in Seeben“

.....  
Unterschrift

.....  
Datum

Mieter:

.....  
Unterschrift

.....  
Datum